

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Zusammensetzung und den Einsatz des Katastrophenschutzmoduls Führung im Katastrophenschutz im Gebiet der Stadt Worms

zwischen

der kreisfreien Stadt Worms

vertreten durch Herrn [REDACTED]

und dem

**Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Worms/Alzey
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

vertreten durch Herrn [REDACTED]

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

I. Gesetzliche Grundlagen

Als Aufgabenträger haben die kreisfreien Städte gem. den §§ 17 und 19 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 2. November 1981 (GVBl. S 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2017 (GVBl. S. 103), im Rahmen der Allgemeinen Hilfe durch entsprechende Fachdienste u.a. den Sanitätsdienst, den Betreuungsdienst und den Verpflegungsdienst sicher zu stellen. Zur Aufgabenerfüllung werden andere öffentliche und private Hilfsorganisationen, insbesondere auch der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), eingesetzt, wenn sich diese privaten Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

Landkreise und kreisfreie Städte entscheiden in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, in welchem Umfang sie welche Einheiten für den Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes vorsehen. Ortsspezifische Gefahrenpotenziale finden bei der Konzeption des Katastrophenschutzes Berücksichtigung.

II. Gliederung des Katastrophenschutzes in Module

1. Allgemeines

Im Juli 1995 haben die rheinland-pfälzischen Hilfsorganisationen eine „Neukonzeption des Sanitäts- und Betreuungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ erstellt. Auf Grund aktueller Konzepte aus dem Bevölkerungsschutz sowie aus Erfahrungen von Großereignissen (z.B. Fußball-WM 2006 in Deutschland) wurde eine neue Definition erforderlich, um eine zeitgemäße und adäquate Versorgung der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und Katastrophen sicher zu stellen.

Die Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz wollen mit der vorliegenden Konzeption „Katastrophenschutz-Strukturen Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst in Rheinland-Pfalz“ (Stand: Dezember 2017, abgestimmt mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, nachfolgend HiK-Konzept genannt) erreichen, dass in den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften möglichst einheitliche Strukturen aufgebaut bzw. vorgehalten werden.

2. Modulgliederung

Die nachfolgend aufgeführten Grundstrukturen des sanitäts- und betreuungsdienstlichen Katastrophenschutzes (Module) sind Grundlagen für jede Einsatzplanung. Die Anzahl der vorzuhaltenden Module/Schnelleinsatzgruppen ergibt sich aus den Anforderungen in Abschnitt I dieser Vereinbarung.

Im Kompetenzbereich der Stadt Worms werden folgende Module/Schnelleinsatzgruppen vorgehalten:

- Katastrophenschutzmodul Sanitätsdienst
- Katastrophenschutzmodul Betreuungsdienst
- Katastrophenschutzmodul Verpflegungsdienst

Die einzelnen Katastrophenschutzmodule sind so konzipiert, dass sie sowohl alleine als auch zusammen mit mehreren anderen Gruppen des gleichen oder anderer Fachdienste zusammen arbeiten können. Sobald mehr als ein Modul zum Einsatz kommt, ist ein

- Katastrophenschutzmodul Führung (personelle Stärke: 1/1/2/4)

zur Leitung zu bilden und einzusetzen.

III. Aufgabenübertragung, Zusammensetzung, Aufgabenbereiche und Ausstattung des Moduls Führung

1. Aufgabenübertragung

Die Stadt Worms überträgt dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Worms, im Rahmen der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gem. §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 und 19 Abs.1 LBKG die Aufgaben eines **Katastrophenschutzmoduls Führung** bei Großschadensereignissen.

2. Aufgabenbereiche

Bei entsprechenden Lagen wird gemäß den Bestimmungen des LBKG in Verbindung mit dem AEP-Gesundheit eine Abschnittsleitung Gesundheit durch den beauftragten Leitenden Notarzt/die beauftragte Leitende Notärztin und den beauftragten Organisatorischen Leiter/die beauftragte organisatorische Leiterin gebildet, die bei Bedarf durch ein Modul Führung unterstützt werden. Die Abschnittsleitung Gesundheit ist als fachspezifische Abschnittsleitung der Einsatzleitung nach § 24 Abs. 1 LBKG unterstellt. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem LBKG.

Das Modul Führung ist in der Lage, die zugeordneten Module des Katastrophenschutzes zu führen und in den gemeinsamen Einsatz zu bringen.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist explizit im aktuell gültigen HiK-Konzept geregelt. Diese Regelung ist Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage zu der Vereinbarung).

3. Zusammensetzung des Moduls Führung/personelle Besetzung

Das Modul Führung besteht nach aktuellem HiK-Konzept aus 4 Personen (Stärke: 1/1/2/4):

- einem Zugführer
- einem Zugführer als Führungsassistent
- zwei Sprechfunkern

Bei Einsatzlagen kleineren Umfangs (z.B. bei der Unterstützung des OrgL bzw. LNA ohne Beteiligung eines weiteren Katastrophenschutzmoduls) kann eine Reduzierung auf 1/1/2 vorgenommen werden.

4. Ausstattung

Das Modul Führung ist gemäß aktuellem HiK-Konzept mit einem Einsatzleitwagen 1 (ELW 1), angelehnt an die DIN 14507-1 und DIN 14507-2 ausgestattet.

Von der feuerwehrtechnischen Beladung kann gemäß diesem Konzept in den angegebenen Punkten abgewichen werden.

IV. Zuständigkeitsbereiche

1. Grundsätzliche Zuständigkeitsregelung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzmodule und des Moduls Führung beschränkt sich grundsätzlich auf das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt Worms.

V. Einsatz von Schnelleinsatzgruppen

1. Einsatzkriterien

Die Katastrophenschutzmodule, und somit auch das Modul Führung, werden gemäß den im Alarm- und Einsatzplan Gesundheit genannten Alarmstufen bzw. auf Weisung des Einsatzleiters vor Ort alarmiert.

2. Einsatzleitung

Die Einsatzleitung des Gesamt-Einsatzes hat gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 LBKG der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter (i.d.R. der Wehrleiter der Feuerwehr oder ein Vertreter). Bei Gefahren i.S.d. § 6 Nr. 1 LBKG (z.B. kerntechnische Unfälle) obliegt dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder einem von ihm Beauftragten die Einsatzleitung.

Die Führungsstruktur orientiert sich an der Feuerwehrdienstvorschrift FwDv 100.

Zur schnellstmöglichen, den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechenden Versorgung der Verletzten und Erkrankten beauftragt der Einsatzleiter einen Leitenden Notarzt/eine Leitende Notärztin (LNA) und einen Organisatorischen Leiter/eine Organisatorische Leiterin (OrgL). Der Leitende Notarzt/die Leitende Notärztin und der Organisatorische Leiter/die Organisatorische Leiterin übernehmen die Abschnittsleitung Gesundheit.

3. Anforderung

Die Anforderung des Moduls Führung erfolgt gemäß den Alarmstufen des Alarm- und Einsatzplans Gesundheit automatisch oder durch den vor Ort befindlichen Einsatzleiter bzw. durch den Leiter der Technischen Einsatzleitung (i.d.R. Führungsdienstpersonal der Feuerwehr Worms) gem. §§ 24 und 25 LBKG, in Absprache mit dem Leitenden Notarzt/der Leitenden Notärztin oder dem Organisatorischen Leiter/der Organisatorischen Leiterin.

4. Alarmierung

Die Alarmierung des Moduls Führung erfolgt grundsätzlich über die Rettungsleitstelle in Mainz auf Anordnung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde bzw. die unter 3. genannte Einsatzleitung.

In einem notwendigen Bedarfsfall kann das Modul Führung auch durch die Feuerwehrleitstelle Worms alarmiert werden.

VI. Kosten

1. Allgemeines

Die privaten Hilfsorganisationen tragen gemäß § 35 LBKG die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für die Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Im Übrigen gewährt das Land nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den privaten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung und Unterhaltung von Katastrophenschutzausstattung, für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie für die Ausbildung der Helfer gewährt.

2. Grundausstattung des Moduls Führung / Ersatz- bzw. Neubeschaffungen

2.1 Eine Grundausstattung des Moduls Führung erfolgt wie unter Abschnitt III Ziff. 4 aufgeführt, mit entsprechendem Fahrzeug bzw. technischem Gerät auf Kosten der Stadt Worms.

2.2 Ersatz- bzw. Neubeschaffungen werden gemäß gültigem Fahrzeugkonzept der Stadt Worms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getätigt.

Eine Kostenbeteiligung der Stadt Worms an sonstigen geplanten Beschaffungen wird durch die Stadt Worms in jedem Einzelfall geprüft und entschieden.

3. Laufende Kosten

3.1 Die Stadt Worms beteiligt sich im Rahmen der gewährten Haushaltsmittel an den laufenden Unterhaltungskosten der Katastrophenschutz-Fahrzeuge und der Katastrophenschutz-Ausstattung. Die Auszahlung dieser Mittel ist an das Haushaltsrecht gebunden.

3.2. Bei Einsätzen des ASB erfolgt durch die Stadt Worms keine Aufwandsentschädigung an die ASB-Helfer/-innen nach der Hauptsatzung der Stadt Worms bzw. der Feuerwehrgebührensatzung. Bei Einsätzen des Moduls Führung werden lediglich Verdienstauffälle/Lohnfortzahlungen durch die Stadt Worms übernommen.

Findet auf Anforderung einer anderen Gemeinde ein Einsatz außerhalb des Stadtgebietes von Worms statt, ist gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 LBKG die Gemeinde kostenpflichtig, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird.

3.3. Bei Einsätzen des Moduls Führung erstattet die Stadt die während des Einsatzes in ihrem Gebiet entstandenen Kosten für verwendetes Verbrauchsmaterial (§ 35 Satz 2, 1. Halbsatz LBKG).

VII. Versicherungsschutz

Die eingesetzten Helfer/-innen des ASB sind ausschließlich über den ASB versichert (Unfallversicherung).

Das von der Stadt Worms zur Verfügung gestellte Fahrzeug (ELW 1) und die dazugehörige Beladung sind Eigentum der Stadt Worms und somit über diese haftpflichtversichert.

VIII. SEG-Ausstattung

Die SEG-Ausstattung, die an den ASB übergeben worden ist, steht ihm auch für sonstige Zwecke (organisationseigene Zwecke) zur Verfügung und ist dann in eigener Zuständigkeit umgehend zu ersetzen.

IX. Kündigungsfrist

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann jeweils zum kalendarischen Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung und Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

X. Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 22.10.2018
in Kraft.

Worms, den 22.10.2018

Für die Stadt Worms



Für den Arbeiter-Samariter-Bund

